



Zertifizierungsprogramm

SCHAF-HEUMILCH g.t.S.

Antragstellende Vereinigung:
ARGE Heumilch Österreich
Grabenweg 68, A-6020 Innsbruck

Grabenweg 68 (Soho 2), A-6020 Innsbruck

e-mail: office@heumilch.at

Tel. +43(0)512.345245

Fax: +43(0)512.345389

**für Milcherzeugungsbetriebe, für Be- und
Verarbeitungsbetriebe und für
Lohnverarbeiter**

1. Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm regelt die Mindestanforderungen und Verfahren für die Kontrolle der besonderen Merkmale der Produktspezifikation gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 486/2019 der Kommission vom 19. März 2019 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten [Schaf-Heumilch/Sheep's-Haymilk/Latte fieno di pecora/Lait de foin de brebis/Leche de heno de oveja (g.t.S.)].

2. Teilnehmer am Programm

Teilnehmer am Programm sind:

- ARGE Heumilch Österreich als Programmeigner (Antragstellende Vereinigung)
- Akkreditierte Zertifizierungsstellen nach den Anforderungen der ISO/IEC 17065 als Kontrollstellen für dieses Programm
- Verarbeiter (Molkereien, Käsereien etc.) als Zertifizierungswerber
- Erzeuger (landwirtschaftliche Milcherzeugungsbetriebe) als Zulieferer von Verarbeitern und
- sonstige Lohnunternehmen wie z.B. Lohnverarbeiter, Abpack-, Abfüllbetriebe, etc.

3. Zusätzliche Anforderungen

Zusätzlich zu der unter Punkt 1 genannten Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/486 finden im Rahmen dieses Programms Anwendung:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. Oktober 2018 (2018/C400/04)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften
- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sowie Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln
- Für Schaf-Heumilchprodukte aus ökologischer/biologischer Produktion und deren Erzeugnisse die als ökologisch/biologisch gekennzeichnet werden, gilt zusätzlich die Verordnung (EG) 834/2007

4. Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung sind die von Verarbeitern (Molkereien, Käsereien, etc.) mit der Auslobung „Schaf-Heumilch g.t.S.“ sowie mit dem gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 versehenem Zeichen in Verkehr gebrachte Produkte wie:

- Milch
- Käse
- Butter
- Sonstige Milchprodukte

Der Kontrolle unterliegen Erzeuger (landwirtschaftliche Milcherzeugungsbetriebe), Verarbeiter (Molkereien, Käsereien etc.) und sonstige Lohnunternehmen.

5. Zulassung der Zertifizierungsstelle

Zertifizierungsstellen werden gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 Art. 36 von der jeweils zuständigen Behörde zugelassen.

6. Antrag auf Zertifizierung

Verarbeiter und Lohnverarbeiter können bei einer für die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 486/2019 akkreditierten Zertifizierungsstelle einen Antrag auf Zertifizierung stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- Name und Anschrift
- Zuständige Ansprechperson mit Kontaktdaten
- Betriebsbeschreibung inklusive Qualitätskontrolle
- das/die Produkt(e) die aus Schaf-Heumilch hergestellt und ausgelobt werden (Anhang E)
- die zu kontrollierenden Betriebsstätten mit EU-Genusstauglichkeitskennzeichen (Identitätskennzeichen) gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004
- ggf. die zuliefernden Erzeugerbetriebe unter Angabe der Betriebsnummer
- alle sonstigen Lohnunternehmen

7. Kontrollvertrag

Nach Prüfung und Machbarkeitsabklärung des Antrages durch die Zertifizierungsstelle ist ein Kontrollvertrag abzuschließen, der alle Rechte und Pflichten beider Seiten derart darlegt, dass die diesbezüglichen Anforderungen der ISO/IEC 17065 erfüllt werden. Der Kontrollvertrag muss Regelungen enthalten, welche die Überbindung der Rechte und Pflichten auf alle zuliefernden Erzeuger und sonstige eingebundene Lohnunternehmen sicherstellt.

8. Kontrolle

8.1 Erzeuger

8.1.1 Anforderungen

Bei jedem Erzeuger ist im Rahmen der Ersterhebung eine Kontrolle vor Ort durch die Zertifizierungsstelle durchzuführen. Im Rahmen dieser Kontrolle ist festzustellen, ob die Anforderungen des Punktes 4.2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 486/2019 erfüllt sind, wofür die Checkliste des Anhangs A zu verwenden ist. Zur Risikoeinstufung des Erzeugerbetriebes ist eine Ersterhebung erforderlich. Falls beim Erzeuger bereits eine Heumilchkontrolle durchgeführt wurde und eine Risikoeinstufung erfolgt ist, ist keine Ersterhebung notwendig.

8.1.2 Nichtkonformitäten im Zuge der Ersterhebung

Werden Mängel festgestellt, sind sie zu dokumentieren und gemäß dem Sanktionskatalog in Anhang D zu kategorisieren und mit den entsprechenden Fristen zur Behebung der Mängel zu versehen.

8.1.3 Risikoeinstufung

Auf Basis der erhobenen, dokumentierten Nachweise der Ersterhebung ist eine Risikoeinstufung vorzunehmen, wobei eine 4-stufige Risikoskala vorzusehen ist (sofern die Risikoklasse 0 vorgesehen ist, ist sicherzustellen, dass zumindest jeder Betrieb innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren kontrolliert wird, bei der Risikoklasse 1 innerhalb von 2 Jahren. Für jede Kontrolle mit negativem Ergebnis ist eine Zusatzkontrolle durchzuführen.):

- Risikoklasse 0 = Minimales Risiko (25% Kontrolle)
- Risikoklasse 1 = Geringes Risiko (50% Kontrolle)
- Risikoklasse 2 = Mittleres Risiko (100% Kontrolle)
- Risikoklasse 3 = Hohes Risiko (keine Zertifizierung möglich)

Minimales Risiko (Risikoklasse 0) besteht, wenn bei der Fütterung/Mischung/Lagerung nur Produkte bzw. Kulturen in der tierischen Veredlung verwendet werden, die nicht gentechnisch verändert sein können (z. B. Mineralien) oder für deren gentechnisch veränderte Sorten es in der EU keine Marktzulassung gibt (z. B.: Weizen) und ausschließlich Rohstoffe verwendet werden, die nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind, sowie wenn ausschließlich GVO-Futtermittel im Betrieb sind, die nicht austauschbar sind (als nicht austauschbar gelten Futtermittel, die für eine andere Tierart als für die vom zertifizierten Produktionszweig umfasste Tierart (Ordnung, Unterordnung, Familie) hergestellt wurden. Z. Bsp. gilt für die Produktion gentechnikfreier Milch ein Legehennenfutter nicht als austauschbar; ein Rindermastfutter allerdings schon, da es dieselbe Tierart (Ordnung: Paarhufer, Unterordnung: Wiederkäuer, Familie: Hornträger) betrifft. Umgekehrt wäre es, wenn die Zertifizierung für Legehennen vorgenommen würde.

Diese Risikoeinstufung ist auch dann möglich, wenn ausschließlich Futtermittel zum Einsatz kommen, die für Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel geeignet sind, dementsprechend gekennzeichnet sind und einem Kontrollsystem unterliegen. Wenn kritische Rohstoffe aus Ländern stammen, in denen GVO für den Anbau zugelassen sind und angebaut werden, müssen diese von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle als gentechnikfrei zertifiziert sein.

Geringes Risiko (Risikoklasse 1) besteht, wenn austauschbare nicht konforme Futtermittel auf dem Hof sind aber bei der Fütterung/Mischung/Lagerung und/oder dem internen Futtertransport nicht die gleichen Anlagen (z. B. Mischer, Schnecken, Lagerräume, Stallungen) verwendet werden und dadurch Kontaminationen vermieden werden können.

Rohstoffe dürfen nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sein und müssen aus gentechnikfreiem Anbau stammen. Wenn kritische Rohstoffe aus Ländern eingesetzt werden, in denen GVO für den Anbau zugelassen sind und angebaut werden, muss die Herkunft aus gentechnikfreiem Anbau auf dem Bestell- bzw. Lieferschein dokumentiert sein.

Mittleres Risiko (Risikoklasse 2) besteht, wenn bei der Fütterung/Mischung/Lagerung und/oder dem internen Futtertransport gleiche Anlagen (z.B. Mischer, Schnecken, Lagerräume, Stallungen) verwendet werden und es dadurch zu Kontaminationen

kommen kann. Es wird davon ausgegangen, dass ein Risiko besteht, welches aber durch geeignete Maßnahmen minimiert werden kann.

Sollte das Risiko nicht durch geeignete Maßnahmen minimiert werden, so kann der Betrieb nicht zertifiziert werden (Risikoklasse 3). Rohstoffe dürfen nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sein.

Hohes Risiko (Risikoklasse 3) besteht, wenn bei der Fütterung/Mischung/Lagerung und dem internen Futtertransport davon ausgegangen wird, dass die Vermischungsgefahr von nicht zugelassenen Futtermitteln hoch ist. Es ist keine Zertifizierung möglich. Ein hohes Risiko besteht zudem, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb (Erzeuger) Teile seiner einzelnen Produktionszweige nicht nach den Regeln der Heumilchproduktion bewirtschaftet.

8.2 Verarbeiter

8.2.1 Anforderung

Bei jedem Verarbeiter ist im Rahmen der Ersterhebung eine Kontrolle vor Ort durch eine Zertifizierungsstelle durchzuführen. Diese hat festzustellen, ob

- a. die in der Betriebsbeschreibung gemachten Angaben den tatsächlichen Abläufen und Handlungsweisen entsprechen
- b. die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 486/2019 erfüllt sind, wofür die Checkliste des Anhangs B zu verwenden ist.

8.2.2 Nichtkonformitäten im Zuge der Ersterhebung

Werden Mängel festgestellt, sind sie zu dokumentieren und gemäß dem Sanktionskatalog in Anhang D zu kategorisieren und mit den entsprechenden Fristen zur Behebung der Mängel zu versehen.

8.2.3 Kontrolle

Laufende Kontrollen sind zumindest jährlich durch eine Zertifizierungsstelle durchzuführen.

8.3 Lohnunternehmen

8.3.1 Anforderung

Bei jedem Lohnunternehmen ist im Rahmen der Ersterhebung eine Kontrolle vor Ort durch eine Zertifizierungsstelle durchzuführen. Diese hat festzustellen, ob die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 486/2019 erfüllt sind, wofür die Checkliste des Anhangs C zu verwenden ist.

8.3.2 Nichtkonformitäten im Zuge der Ersterhebung

Werden Mängel festgestellt, sind sie zu dokumentieren und gemäß dem Sanktionskatalog in Anhang D zu kategorisieren und mit den entsprechenden Fristen zur Behebung der Mängel zu versehen.

8.3.3 Kontrolle

Laufende Kontrollen sind zumindest jährlich durch eine Zertifizierungsstelle durchzuführen.

9. Zertifizierung

Dem Antragsteller ist nach vollständigem Abschluss der Ersterhebung und Kontrolle sowie der erfolgten Zertifizierung ein Zertifikat unter Angabe der Zertifizierung unterliegenden Produkte bzw. Produktgruppen sowie der zertifizierten Betriebsstätten auszustellen.

Für die Auslobung bzw. Deklaration der Ware gilt, dass ein Erzeugnis auf seiner Verpackung und auf den die Ware begleitenden Geschäftspapieren eine Kennzeichnung

trägt. Die Verbindung zwischen Ware und Geschäftspapieren (z. Bsp. Lieferschein) ist sicherzustellen. Diese Anforderung an die Kennzeichnung bezieht sich nicht nur auf das Erzeugnis bei der Abgabe an den Endverbraucher, sondern durchgehend auf die gesamte Produktionskette.

Das bedeutet, dass ein eindeutiger Hinweis und der Name der Kontrollstelle entweder direkt in Verbindung mit dem Produkt (Verpackung, Behältnis, Transportmittel des Erzeugnisses) oder auf den die Waren begleitenden Geschäftspapieren anzubringen sind, wobei eine gegenseitige Zuordnung jederzeit gegeben sein muss.

10. Vertragliche Vereinbarungen

Verarbeiter und Lohnunternehmen schließen mit einer zugelassenen Zertifizierungsstelle eine Vereinbarung ab.

11. Überwachung

Die Überwachung der erteilten Zertifizierung erfolgt jährlich im Rahmen der Kontrolle. Die Zertifikate der Verarbeiter und Lohnunternehmen werden jährlich an den Programmeigner übermittelt.

Wird die missbräuchliche Verwendung eines gültigen Zertifikates festgestellt, so wird vom Programmeigner entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eine angemessene Maßnahme ergriffen. Wird die Verwendung eines ungültigen Zertifikates festgestellt, wird der Betrieb aufgefordert, ein gültiges Zertifikat nachzureichen. Kann kein gültiges Zertifikat erbracht werden, erfolgen folgende Maßnahmen:

- Versand eines eingeschriebenen Briefes an den Betrieb mit dem Verbot der Vermarktung
- Meldung an die zuständige Behörde und an weitere berechnigte Stellen

12. Veröffentlichung der Zertifikate

Die zertifizierten Unternehmen (Verarbeiter und Lohnunternehmen) werden auf der Homepage des Programmeigners (www.heumilch.at) veröffentlicht.

13. Änderungen des Geltungsbereiches und Meldepflichten

Der Verarbeiter bzw. das Lohnunternehmen verpflichten sich, die Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich über wesentliche Veränderungen im Betrieb gegenüber den Angaben in der Betriebsbeschreibung bekannt zu geben.

Sie verpflichten sich, den Programmeigner und die Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er sich aus dem Kontrollsystem zurückzieht oder der zu kontrollierende Betrieb oder Betriebsteil an einen anderen Rechtsträger übergeht bzw. von einem anderen Rechtsträger fortbetrieben wird.

Sie verpflichten sich weiters, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem/den jeweils abgeschlossenen Vereinbarungen auf den/die Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die Zertifizierungsstelle setzt weitere Schritte (eventuell erneute Kontrolle und Zertifizierung) und stellt bei Bedarf ein neues Zertifikat aus.

14. Einsprüche, Beschwerden und Beanstandungen

Die Transparenz der Tätigkeiten sind dem Programmeigner und den Zertifizierungsstellen sehr wichtig. Sollten Unklarheiten bezüglich der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit auftreten, kann mündlich, schriftlich oder über E-Mail Kontakt aufgenommen werden.

Unternehmen, Lohnunternehmen sowie Dritte haben die Möglichkeit, gegen Entscheidungen bei Inspektionen sowie Zertifizierungen schriftlich Einsprüche und

Beschwerden einzulegen. Der Fall wird nochmals im Vier-Augen-Prinzip geprüft. Die weitere Bearbeitung erfolgt von unabhängigen Personen. Jene Person, die die Entscheidung getroffen hat, darf bei den weiteren Entscheidungen nicht federführend tätig sein. Aus rechtlichen Gründen müssen konkrete Einsprüche oder Beschwerden innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei den Zertifizierungsstellen einlangen. Außerdem sind Verarbeiter und Lohnunternehmen dazu verpflichtet, Beanstandungen Dritter hinsichtlich der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit aufzuzeichnen und diese unverzüglich schriftlich an die Zertifizierungsstelle zu melden und zu beheben. Dies wird geprüft bzw. werden je nach Situation weitere Maßnahmen gesetzt.

15. Änderungen des Programms

Änderungen des Programms werden auf der Homepage des Programmeigners (www.heumilch.at) veröffentlicht.

Anhang A: Checkliste für die Kontrolle der Milchlieferanten

Pkt.	Abfragepunkte	Anmerkungen	Konsequenz bei Nichterfüllung	Frist
1	Keine Verwendung von Tieren und Futtermittel, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind	Individueller Kontrollleitfaden jeder Kontrollstelle kann angewendet werden oder Bestätigung einer Kontrollstelle	Sanktionskatalog der Kontrollstellen E/W: S4: befristetes Vermarktungsverbot, endend 14 Tage nach dem Entfernen der verbotenen Tiere und Futtermittel; Erhöhung der Risikoklasse um 1 Stufe	umgehend
2	Keine Herstellung, Lagerung und Verfütterung von Gärfutter auf dem gesamten landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb, dies betrifft auch Feucht- oder Gärheu	Betrifft den gesamten landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb	Nachweislich nur Produktion von Gärfutter: E: S4: befristetes Vermarktungsverbot bis zum Entfernen des Gärfutters; Erhöhung der Risikoklasse um 1 Stufe (W: S4) Verfütterung von Gärfutter: E/W: S4: befristetes Vermarktungsverbot, endend 14 Tage nach dem Entfernen des Gärfutters; Erhöhung der Risikoklasse um 1 Stufe	umgehend umgehend
3	Sonstige Fütterungsvorgaben für Schaf-Heumilch werden eingehalten	Keine Verfütterung von Nebenprodukten von Brauereien, Brennereien, Mostereien und anderen Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie wie z. Bsp. Nass-Biertreber oder Nass-Schnitte Ausnahme: Trockenschnitte als Nebenprodukt der Zuckerherstellung und Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitung jeweils im trockenen Zustand.	E: S1: Abmahnung und Entfernen des verbotenen Futtermittels W: S4: befristetes Vermarktungsverbot bis zum Entfernen des verbotenen Futtermittels Erhöhung der Risikoklasse um 1 Stufe	umgehend

		<p>Keine Verfütterung von Futtermitteln in eingeweichem Zustand.</p> <p>Keine Verfütterung von Futtermitteln tierischen Ursprungs (Milch, Molke, Tiermehle, etc.) mit Ausnahme von Milch und Molke (-produkte) für Jungvieh</p> <p>Keine Verfütterung von Küchen-, Garten- und Obstabfällen, Kartoffeln und Harnstoff</p> <p>Der Raufutteranteil in der Trockenfutter-Jahresration muss mind. 75% sein (Anhang F)</p>		
4	Düngungsbestimmungen	<p>Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten und Kompost aus kommunalen Aufbereitungsanlagen auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Milchlieferanten.</p> <p>Kompost mit Grünschnitt, Strauchschnitt und Biotonne kann jedoch ausgebracht werden, wenn der Komposthersteller an einem Qualitätssicherungssystem teilnimmt und dafür zertifiziert ist.</p> <p>Einhaltung einer Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten. Dies ist durch die Befragung vom Milchlieferanten zu überprüfen.</p>	<p>E/W: S4: Produkte dürfen nicht mit Schaf-Heumilch g.t.S. gekennzeichnet werden</p> <p>E: S1: Abmahnung W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle</p> <p>E: S1: Abmahnung W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle</p>	<p>umgehend</p> <p>umgehend</p> <p>umgehend</p>

5	Einsatz chemischer Hilfsstoffe	<p>Nur selektiver Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln unter fachlicher Anleitung von landwirtschaftlichen Fachberatern sowie Punktbekämpfung auf allen Grünfutterflächen des Milchlieferanten möglich. D.h. eine Punktbekämpfung auf Grünfutterflächen ist ohne landwirtschaftliche Fachberater möglich.</p> <p>Für darüber hinaus gehenden Einsatz braucht es für das Grünland eine fachliche Anleitung mit schriftlicher Bestätigung.</p> <p>Ein Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln zur Fliegenbekämpfung ist in Milchviehställen nur bei Abwesenheit der Muttertiere (laktierende Tiere) erlaubt. Ein möglicher Einsatz ist durch die Befragung vom Milchlieferanten zu überprüfen.</p>	<p>E: S1: Abmahnung</p> <p>W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle</p>	umgehend
6	Die Lieferverbote werden bei Ablammung, beim Zukauf von laktierenden Schafen und bei der Alpung eingehalten	<p>Lieferverbote Ablieferung der Milch frühestens am 10. Tag nach erfolgter Ablammung.</p> <p>Bei Zukauf von laktierenden Schafen, denen Silage verfüttert wurde, ist eine Wartezeit von mind. 14 Tagen einzuhalten.</p> <p>Bei Almen / Alpen mit Schafen von Heimbetrieben mit Silagewirtschaft ist</p>	<p>E: S1: Abmahnung</p> <p>W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle</p>	umgehend

		<p>vor oder auf der Alm eine Umstellzeit von 14 Tagen einzuhalten. Eine auf der Alm/Alpe gemolkene Milch kann zum Heimbetrieb transportiert werden, wenn am Heimbetrieb mit Silageerzeugung keine Schafe gemolken werden.</p> <p>Diese Punkte sind durch die Befragung vom Milchlieferanten zu überprüfen.</p>		
--	--	--	--	--

Anhang B: Checkliste Verarbeiter

Pkt.	Abfragepunkte	Anmerkungen	Konsequenz bei Nichterfüllung	Frist
1	<p>Schaf-Heumilchprodukte werden ausschließlich aus zertifizierter Schaf-Heumilch bzw. zertifizierten Schaf-Heumilchprodukten hergestellt.</p> <p>Schaf-Heumilchprodukte dürfen keine weitere „vergleichbare Zutat“ (andere Milch als zertifizierte Schaf-Heumilch) enthalten.</p>	Geringe Mängel in der Dokumentation bei der Rückverfolgbarkeit, Lagertankkennzeichnung, etc.	E: S1: Abmahnung	umgehend
		Größere Mängel in der Dokumentation bei der Rückverfolgbarkeit, Lagertankkennzeichnung, etc.	E: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle (W: S4)	umgehend
		Vermischung mit nicht zertifizierter Schaf-Heumilch oder Silomilch kann nicht ausgeschlossen werden.	E/W: S4: Produkte dürfen nicht mit Schaf-Heumilch g.t.S. gekennzeichnet werden	umgehend
2	Bei Schaf-Heumilchprodukten erfolgt keine Verwendung von Zutaten, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind	Individueller Kontrollleitfaden jeder Kontrollstelle kann angewendet werden oder Bestätigung einer Kontrollstelle.	<p>Sanktionskatalog der Kontrollstellen</p> <p>E/W: S4: Produkte dürfen nicht mit Schaf-Heumilch g.t.S. gekennzeichnet werden</p>	

Im Falle einer Vermarktung von Schaf-Heumilch g.t.S. in Form von Rohmilch, welche nur gekühlt wurde und sonst keine Bearbeitungsstufe durchgeführt wird, bedarf es bei einem zertifizierten Milchlieferanten keiner zusätzlichen Zertifizierung als Verarbeiter.

Anhang C: Checkliste Lohnunternehmen

Pkt.	Abfragepunkte	Anmerkungen	Konsequenz bei Nichterfüllung	Frist
1	<p>Schaf-Heumilchprodukte werden ausschließlich aus zertifizierter Schaf-Heumilch bzw. zertifizierten Schaf-Heumilchprodukten hergestellt.</p> <p>Schaf-Heumilchprodukte dürfen keine weitere „vergleichbare Zutat“ (andere Milch als zertifizierte Schaf-Heumilch) enthalten.</p>	<p>Geringe Mängel in der Dokumentation bei der Rückverfolgbarkeit, Lagertankkennzeichnung, etc.</p> <p>Größere Mängel in der Dokumentation bei der Rückverfolgbarkeit, Lagertankkennzeichnung, etc.</p> <p>Vermischung mit nicht zertifizierter Schaf-Heumilch oder Silomilch kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>E: S1: Abmahnung</p> <p>E: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle (W: S4)</p> <p>E/W: S4: Produkte dürfen nicht mit Schaf-Heumilch g.t.S. gekennzeichnet werden</p>	<p>umgehend</p> <p>umgehend</p> <p>umgehend</p>
2	<p>Bei Schaf-Heumilchprodukten erfolgt keine Verwendung von Zutaten, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind.</p>	<p>Individueller Kontrollleitfaden jeder Kontrollstelle kann angewendet werden oder Bestätigung einer Kontrollstelle.</p>	<p>Sanktionskatalog der Kontrollstellen</p> <p>E/W: S4: Produkte dürfen nicht mit Schaf-Heumilch g.t.S. gekennzeichnet werden</p>	

Anhang D: Sanktionskatalog Schaf-Heumilch g.t.S.

Dieser Sanktionskatalog soll die einzelnen Sanktionen, die bei Verstößen vorzusehen sind, erklären. Zusätzlich werden im Inspektionsbericht die Maßnahmen, um eine Sanktion zu beheben und eine etwaige Frist, bis wann dies geschehen muss, angegeben.

Sanktion 1: Abmahnung

Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 2: Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Diese Sanktion erfordert Verbesserungen hinsichtlich Aufzeichnungen / Nachvollziehbarkeit bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 3: Kostenpflichtige Nachkontrolle

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Warenpartie zur Folge haben, vergeben.

Sanktion 4: Befristetes Vermarktungsverbot als Schaf-Heumilch g.t.S.

Ausschluss der betroffenen Warenpartie aus der Vermarktung mit der Kennzeichnung Schaf-Heumilch g.t.S. bzw. als Schaf-Heumilch g.t.S. eines Milcherzeugers.

Diese Sanktion wird vergeben, wenn ein Produkt bzw. ein Betrieb aus der Vermarktung mit dem Hinweis auf die Rechtsgrundlage ausgeschlossen werden muss. Die Dauer des Vermarktungsverbotes für das Produkt bzw. für den Betrieb muss mit dem Programmeigner (Antragstellende Vereinigung) abgesprochen werden.

Sanktion 5: Ausschluss vom Zertifizierungsprogramm Schaf-Heumilch g.t.S.

Ausschluss aus dem Zertifizierungsprogramm Schaf-Heumilch g.t.S. in Absprache mit dem Programmeigner (Antragstellende Vereinigung). Die zuständige Behörde wird davon in Kenntnis gesetzt. Bei einer fristgerechten und einvernehmlichen Kündigung des Kontrollvertrages handelt es sich nicht um eine Sanktion 5.

Abkürzungen:

E ... erstmalig

W ... Wiederholung

S ... Sanktion

Anhang F: Regelung Raufutteranteil

Die Heumilchproduktion ist eine auf Grünland basierende Milchgewinnung lt. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 486/2019 zur Eintragung von Schaf-Heumilch g.t.S. in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten. Die Futterbasis für die Sommerfütterung besteht aus Weiden, Almen und Wiesengras sowie erlaubten Futtermitteln lt. Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. Oktober 2018 (2018/C400/04), Punkt 4.2 „Heumilchregulativ“. Die Winterfütterung erfolgt mit Heu sowie erlaubten Futtermitteln lt. Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. Oktober 2018 (2018/C400/04), Punkt 4.2 „Heumilchregulativ“. Die Verfütterung von vergorenen Futtermitteln ist zur Gänze während des gesamten Jahres verboten.

Der Raufutteranteil an der Trockenfutter-Jahresration muss mindestens 75 % betragen. Als Ausgleich in der Ration und zur Vitaminversorgung kann Kraftfutter als Ergänzung eingesetzt werden. In der Schaffütterung wird daher die durchschnittliche Kraftfuttermenge eines Betriebes auf maximal 25 % der Gesamtjahres-Trockenmasseaufnahme begrenzt.

Wie erfolgt die Kraftfutterberechnung für ein Milchschaaf?

Bei einer Laktationsleistung bis 240 kg Milch nimmt ein Schaf im Jahr 657 kg Futter in Trockenmasse (TM) auf.

Gesamt-Futteraufnahme in kg TM/Jahr	Laktationsleistung (240 d)	Futteraufnahme-faktor	25 % TM/Jahr	Kraftfutter (KF) bei 88% TM pro Jahr
657 kg	bis 240 kg	1,0	164 kg	187 kg KF

Bei einer höheren Milchleistung steigt auch die Trockenmasseaufnahme, deshalb wird je 120 kg höherer Milchleistung der Futteraufnahmefaktor um 0,23 erhöht.

Laktationsleistung (240 d)	Futteraufnahme-faktor	Kraftfutter/Schaf 25% im Jahr	Kraftfutter / RGVE (25%) im Jahr
bis 240 kg	1,00	187 kg	1.244 kg
241 - 360 kg	1,23	230 kg	1.531 kg
361 - 480 kg	1,46	273 kg	1.817 kg
481 - 600 kg	1,69	315 kg	2.103 kg
601 - 720 kg	1,92	358 kg	2.389 kg
721 - 840 kg	2,15	401 kg	2.675 kg
841 - 960 kg	2,38	444 kg	2.961 kg
über 960 kg	2,61	487 kg	3.248 kg

Wie erfolgt die Berechnung der maximalen Kraftfuttermenge auf dem Heumilch-Betrieb?

Beispielsbetrieb: 5 RGVE aus Mutter-, Jung- und Mastschafen

100 Milchschafe, 700 kg Milch (Stalldurchschnitt lt. Milchleistungskontrolle)

25 % KF-Regelung	Anzahl RGVE	Kraftfutter/RGVE	Summe kg KF
Jung- und Mastschafe	5	1.244 kg	6.220 kg
Milchschafe, 700 kg Stalldurchschnitt	15	2.389 kg	35.835 kg
Max. Gesamtmenge Kraftfutter			42.055 kg

Dieser Betrieb darf mit der 25 % KF-Regelung maximal 42.055 kg Kraftfutter pro Jahr einsetzen.

Wie kann die Einhaltung der Richtlinie auf obigem Betrieb 25 % Kraftfutter kontrolliert werden?

Zukauf von Kraftfutter	Eigenes Kraftfutter	Gesamt Kraftfutter	Vorbestand 01.01.2019	Restbestand 31.12.2019	Verfüttertes Kraftfutter
6 x 5.000 kg 30.000 kg	2 ha á 5.500 kg 11.000 kg KF	41.000 kg KF	5.000 kg	10.000 kg	36.000 kg

Erläuterungen:

+ bei Mutter-, Jung- und Mastschafen ist der Futteraufnahmefaktor 1,0

+ bei Milchschafern hängt der Futteraufnahmefaktor von der Milchleistung ab; für die Milchleistung wird der Stalldurchschnitt aus der Leistungskontrolle herangezogen, bei Betrieben ohne Milchleistungskontrolle wird der Stalldurchschnitt aus der Milchlieferung, sonstige Vermarktung sowie von Lämmerfuttermilch berechnet:

- die Rinder-Großvieheinheiten (RGVE) werden nach folgender Tierliste ermittelt:
 - Schafe bis unter 1 Jahr 0,07 RGVE/Tier
 - Schafe ab 1 Jahr 0,15 RGVE/Tier
- Definition von Raufutter: alle nachfolgend gelisteten Futtermittel gelten als Raufutter (Grundfutter)
 - Futter von Dauer- und Wechselwiesen, Weiden u. Almen, frisch und getrocknet (Heu)
 - Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze als Grünfutter verfüttert oder getrocknet wird
 - Stroh
 - Grünmehl-, Mais-, Luzernepellets
 - Futterrübe unverarbeitet
 - Milch und Milchaustauscher bei Jungvieh

alle hier **nicht** gelisteten Futtermittel zählen zum Kraftfutter.

- entscheidend ist, dass die Kraftfuttermenge nicht für das einzelne Tier, sondern für den gesamten Tierbestand berechnet und auf die Trockenmasseaufnahme im Jahr bezogen wird.

Für Bio-Heumilchlieferanten sind zusätzlich die vereinbarten Richtlinien für Biologische Landwirtschaft einzuhalten.